



15.7.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt
(COM(2015)0627 – C8-0392/2015 – 2015/0284(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sabine Verheyen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Kommissionsvorschlag soll den Verbrauchern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Online-Inhalte, zu denen sie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig Zugang haben, bei Reisen innerhalb der EU auf der Grundlage einer rechtlichen Fiktion mitzunehmen. Die in dem Vorschlag vorgesehene Portabilitätsverpflichtung bedeutet nicht, dass die Diensteanbieter separate Lizenzen erwerben oder erneut über bereits erteilte Lizenzen verhandeln müssen. Vielmehr wird vermutet, dass die jeweilige Vervielfältigungshandlung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung eines Werks usw. auf der Grundlage der Zustimmung erfolgt, die der Rechteinhaber bereits für den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten erteilt hat. Die Portabilität im Sinne dieser Verordnung stellt somit ein unabdingbares Recht der Verbraucher dar.

Aus der Sicht des Ausschusses für Kultur und Bildung ist es im Zusammenhang mit portablen, unionsweiten Online-Inhaltendiensten von überragender Bedeutung, den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas und europäischer Werke zu garantieren. Allerdings muss auch klargestellt werden, dass Portabilität nicht grenzübergreifenden Zugang bedeutet, der nicht Gegenstand dieser Verordnung ist. Durch grenzübergreifende Portabilität wird das Territorialitätsprinzip weder ausgehöhlt noch abgeschafft, da dieses Prinzip und die durch ausschließliche Rechte geschaffenen Werte wichtige Elemente für die Kreativ- und Kulturwirtschaft sind, dank deren sie ihre Wettbewerbsfähigkeit wahrt und – insbesondere im Bereich der audiovisuellen Medien – sich tragfähig finanziert. Das hohe Schutzniveau, das dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im Unionsrecht gewährt wird, bietet einen Anreiz zur Erstellung von Inhalten und ist die Grundlage der kulturellen Vielfalt Europas.

Anwendungsbereich

Die Verfasserin der Stellungnahme stimmt mit der Kommission darin überein, dass die vorgeschlagene Verordnung für Online-Inhaltendienste gelten sollte, die ihren Abonnenten auf vertraglicher Grundlage Zugang zu Diensten bereitstellen, zum Beispiel durch Streaming, Herunterladen oder jede andere Technik, mit der die Inhalte genutzt werden können. Der Vorschlag der Kommission sollte zum Zwecke der Klarstellung so geändert werden, dass ausgeschlossen ist, dass ein einfaches Login-System oder die Zahlung einer Pflichtgebühr, beispielsweise einer Rundfunkgebühr, einen Vertrag im Sinne dieser Verordnung darstellen. Uneingeschränkt unterstützt wird der Ansatz der Kommission, dass die Verordnung für Online-Inhaltendienste gelten sollte, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, aber auch für Dienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, soweit die Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten überprüfen. Wird bei einem kostenfreien Dienst Portabilität angeboten, muss der Anbieter ein System einführen, mit dem im Einklang mit dieser Verordnung der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten überprüft wird.

Begriffsbestimmungen

„Wohnsitzmitgliedstaat“

Die Verfasserin der Stellungnahme erachtet es als notwendig, den Begriff

„Wohnsitzmitgliedstaat“ genauer zu bestimmen, damit keine Rechtsunsicherheit entsteht und

die Diensteanbieter die Verordnung auch im unternehmerischen Betrieb umsetzen können. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist im EU-Recht nicht klar definiert. Im Sekundärrecht und in der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Definitionen. Für diese Stellungnahme soll die Definition des EuGH in der Rechtssache C-452/93 P (Pedro Magdalena Fernández gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften) gelten, die derzeit von der EU in Vorschriften und Regelungen verwendet wird, die auf ihre Bediensteten Anwendung finden. Darin finden sich klare Hinweise zur Feststellung des Wohnsitzmitgliedstaats einer Person.

„Vorübergehender Aufenthalt“

Was die Definition des Begriffs „vorübergehender Aufenthalt“ betrifft, unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme uneingeschränkt den Ansatz der Kommission, die Dauer des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat nicht auf eine bestimmte Zahl von Tagen oder Wochen zu beschränken, weil dadurch der Hauptzweck der Verordnung untergraben würde, allen Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, ihre legal erworbenen Online-Inhalte bei Reisen innerhalb der EU mitzunehmen. Beispielsweise sollte ein Erasmus-Student die Möglichkeit haben, seine legal erworbenen Inhalte für die Dauer seines Auslandsaufenthalts mitzunehmen. Gleiches gilt für Verbraucher, die aus beruflichen Gründen viel auf Reisen sind. Eine Beschränkung der Anzahl der Tage würde diesen Personen zum Nachteil gereichen. Uneingeschränkte Unterstützung findet auch der Ansatz der Kommission, die ständige Standortverfolgung zu untersagen. Um Auslandsaufenthalte auf eine bestimmte Zahl von Tagen zu beschränken, müsste eine ständige IP-Adressverfolgung vorgenommen werden. Das aber sollte verhindert werden. Ist darüber hinaus der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ klar definiert und sind die Überprüfungsmaßnahmen wirksam und angemessen, gibt es keinen Grund, den Aufenthalt auf eine bestimmte Zahl von Tagen zu beschränken, da das Missbrauchsrisiko sicherlich gering ist.

Wirksame Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats

Damit die Verordnung auch im unternehmerischen Betrieb rasch und reibungslos umgesetzt werden kann, schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, den gewöhnlichen Aufenthalt eines Abonnenten anlassbezogen zu überprüfen, wenn er einen Dienst zu einem gegebenen Zeitpunkt und später regelmäßig nutzen möchte, jedoch nicht durch ständige IP-Adressverfolgung, sondern durch Stichproben der IP-Adressen, um das Missbrauchsrisiko auszuschließen.

Damit ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit geschaffen wird, wird vorgeschlagen, die Kommission zu ersuchen, mittels eines delegierten Rechtsakts und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine nicht erschöpfende Liste der Mittel aufzustellen, mit denen die Diensteanbieter den gewöhnlichen Aufenthalt des Abonnenten wirksam überprüfen können, wenn der Abonnent grenzübergreifende portable Dienste nutzen möchte. Dazu können beispielsweise eine Bestätigung über die Nutzung einer Set-Top-Box, ein örtliches Bankkonto, die Eintragung in das örtliche Wählerverzeichnis oder auch ein Beleg über die Entrichtung von Steuern zählen. Nach Konsultation der Diensteanbieter und Rechteinhaber kann die Kommission die Liste ändern. Zum Zwecke der regelmäßigen Überprüfung des ständigen Wohnsitzes des Abonnenten könnten Stichproben der IP-Adressen hilfreich sein.

In Anlehnung an den Vorschlag der Kommission wird angeregt, dass die Diensteanbieter für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats eines Abonnenten zuständig sind. Überdies

sollte die Position der Rechteinhaber dadurch gestärkt werden, dass sie die Rechte, die sie einem Diensteanbieter im Wege einer Lizenz gewährt haben, widerrufen dürfen, wenn der Anbieter auf Anforderung nicht nachweisen kann, dass er die Wohnsitzüberprüfung im Einklang mit dieser Verordnung durchführt.

Geltungsbeginn

Wahrscheinlich dürften die Rechteinhaber und Diensteanbieter über die Maßnahmen zur Wohnsitzüberprüfung Gespräche mit der Kommission führen und bewährte Verfahren darüber austauschen. Diese Diskussionen dürften länger als nur sechs Monate dauern. Die Verfasserin der Stellungnahme fordert die Rechteinhaber, Diensteanbieter und die Kommission dennoch auf, so rasch wie möglich eine Liste der wirksamen Mittel zur Wohnsitzüberprüfung aufzustellen, damit diese Verordnung spätestens 12 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit beruht, muss vorgesehen werden, dass die Verbraucher Online-Inhaltedienste, die Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten der Union aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den Zugriff auf *solche* Online-Inhaltedienste und deren grenzüberschreitende Nutzung beseitigt werden.

Geänderter Text

(1) Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf dem freien Dienstleistungsverkehr und der Freizügigkeit beruht, muss vorgesehen werden, dass die Verbraucher Online-Inhaltedienste, die *einen legalen* Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten der Union aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den *vorübergehenden* Zugriff auf *legal erworbene* Online-Inhaltedienste und deren grenzüberschreitende Nutzung beseitigt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine *schnell* wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten nicht nur in ihrem *Heimatland*, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten.

Geänderter Text

(2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten nicht nur in ihrem *Wohnsitzmitgliedstaat*, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Falle von Online-Inhaltediensten, die unionsweit auf portabler Grundlage erbracht werden, ist es von überragender Bedeutung, den Schutz und die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas und europäischer audiovisueller Werke zu garantieren.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 b (neu)

(2b) Das hohe Schutzniveau, das dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im Unionsrecht gewährt wird, bietet einen Anreiz zur Erstellung von Inhalten und bildet die Grundlage für die kulturelle Vielfalt Europas.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Diensteanbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltendiensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, können jedoch häufig nicht auf die Online-Inhaltedienste, für die sie in ihrem **Heimatland** ein Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen und sie nutzen.

Geänderter Text

(3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Diensteanbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Union aufhalten, können jedoch häufig nicht auf die Online-Inhaltedienste, für die sie in ihrem **Wohnsitzmitgliedstaat auf legale Weise** ein Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen und sie nutzen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Bereitstellung dieser Dienste für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele oder Filme, die nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten ergeben sich

Geänderter Text

(4) Der Bereitstellung dieser Dienste für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele oder Filme, die nach Unionsrecht urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten ergeben sich

insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte für urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte wie audiovisuelle Werke **häufig Gebietslizenzen** vergeben werden und dass sich die Anbieter von Online-Diensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen.

insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte für urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte, wie audiovisuelle Werke, **nicht immer Mehrgebetslizenzen** vergeben werden **oder sie bereits auf exklusiver Grundlage innerhalb eines Gebiets veräußert werden**, und dass sich die Anbieter von Online-Diensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen. **Diese Methoden spielen eine große Rolle bei der Finanzierung von europäischen kulturellen Inhalten und entsprechen den Bedürfnissen der europäischen Märkte. Während solche Methoden kein Hindernis für einen berechtigten Zugang zu Online-Inhaltediensten sowie deren Nutzung durch die Verbraucher darstellen sollten, wenn diese sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, ist das Gebietslizenzsystem weiterhin entscheidend für den Fortbestand einer ausgeprägten kulturellen Vielfalt in Europa.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zudem hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, Football Association Premier League u. a., ECLI:EU:C:2011:631, entschieden, dass **bestimmte Beschränkungen für die** Erbringung von Dienstleistungen nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden **können, die** Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

Geänderter Text

(11) Zudem hat der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, Football Association Premier League u. a., ECLI:EU:C:2011:631, entschieden, dass **eine Beschränkung der Erbringung von Dienstleistungen, die darin besteht, im Zusammenhang mit einer über Satellit ausgestrahlten verschlüsselten Übertragung von Sportereignissen die Nutzung ausländischer Dekodiervorrichtungen zu verbieten**, nicht mit dem Ziel gerechtfertigt werden **kann**, Rechte des geistigen Eigentums zu schützen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Ziel dieser Verordnung ist daher, den rechtlichen Rahmen anzupassen, **damit die Lizenzvergabe nicht länger ein Hindernis für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in der Union darstellt und damit die grenzüberschreitende Portabilität gewährleistet werden kann.**

Geänderter Text

(12) Ziel dieser Verordnung ist daher, den rechtlichen Rahmen anzupassen, **um im Wege einer streng auszulegenden rechtlichen Fiktion eine gemeinsame Herangehensweise an die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen und somit die grenzübergreifende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu erlauben, wenn Kunden, die Inhalte legal erworben haben, sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, wobei im Hinblick auf die audiovisuelle Branche das Territorialitätsprinzip weder ausgehöhlt noch abgeschafft werden sollte, da ansonsten den Rechteinhabern ein unverhältnismäßiger Schaden entstünde und der Markt für audiovisuelle Inhalte erheblich verzerrt würde. Diese Verordnung hat nicht zum Ziel, das bestehende Gebietslizenzsystem, das für die Finanzierung, Erstellung und Verbreitung von europäischen audiovisuellen Werken von entscheidender Bedeutung ist, zu ändern und sollte sich nicht darauf auswirken.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Der Begriff Portabilität sollte in jedem Fall von dem Begriff des grenzübergreifenden Zugangs unterschieden werden, der nicht in den

Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Die Verbesserung der Portabilität von legal verfügbaren und legal erworbenen Inhalten könnte ein wichtiger Schritt sein, um ungerechtfertigten geografischen Sperren ein Ende zu bereiten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Diese Verordnung sollte daher für Online-Inhaltedienste gelten, die ein Diensteanbieter, nachdem ihm von den Rechteinhabern für ein bestimmtes Gebiet die betreffenden Rechte eingeräumt wurden, seinen Abonnenten aufgrund eines Vertrags auf beliebige Weise (zum Beispiel durch Streaming, Herunterladen oder jede andere Technik, die die Nutzung der Inhalte ermöglicht) bereitstellt. Eine Registrierung für den Erhalt von Hinweisen auf bestimmte Inhalte *oder* das bloße Akzeptieren von HTML-Cookies *sollte* für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Vertrag über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten angesehen werden.

Geänderter Text

(13) Diese Verordnung sollte daher für Online-Inhaltedienste gelten, die ein Diensteanbieter, nachdem ihm von den Rechteinhabern für ein bestimmtes Gebiet die betreffenden Rechte eingeräumt wurden, seinen Abonnenten aufgrund eines Vertrags auf beliebige Weise (zum Beispiel durch Streaming, Herunterladen oder jede andere Technik, die die Nutzung der Inhalte ermöglicht) bereitstellt. Eine Registrierung für den Erhalt von Hinweisen auf bestimmte Inhalte, das bloße Akzeptieren von HTML-Cookies, *ein einfaches Login-System wie eines, das hauptsächlich für Programmempfehlungen oder personalisierte Werbedienste konzipiert wurde, die Zahlung einer einheitlichen Pflichtgebühr, beispielsweise eines Rundfunkbeitrags, sowie der Austausch oder die Übertragung von Daten, sollten für die* Zwecke dieser Verordnung nicht als Vertrag über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten angesehen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung sollte nur für Online-Inhaltedienste gelten, auf die die Abonnenten *in dem Mitgliedstaat*, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, tatsächlich zugreifen und sie nutzen können, ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein, da es nicht angebracht ist, Diensteanbieter, die *in ihrem Heimatland* keine portablen Dienste anbieten, zu verpflichten, dies grenzüberschreitend zu tun.

Geänderter Text

(15) Diese Verordnung sollte nur für Online-Inhaltedienste gelten, auf die die Abonnenten *im Wohnsitzmitgliedstaat*, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, tatsächlich zugreifen und sie nutzen können, ohne auf einen bestimmten Standort *in diesem Mitgliedstaat* beschränkt zu sein, da es nicht angebracht ist, Diensteanbieter, die *im Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten* keine portablen Dienste anbieten, zu verpflichten, dies grenzüberschreitend zu tun.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sollten ebenfalls unter diese Verordnung fallen, soweit die Anbieter *den* Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten *überprüfen*. Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden und *deren Anbieter den* Wohnsitzmitgliedstaat *ihrer* Abonnenten *nicht überprüfen*, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da ihre Einbeziehung eine wesentliche Änderung der Art und Weise, wie diese Dienste bereitgestellt werden, und unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen würde. Die *Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats der* Abonnenten *sollte sich auf Informationen* wie die Zahlung *einer Gebühr für andere im Wohnsitzmitgliedstaat erbrachte Dienstleistungen, das Bestehen eines Vertrags für einen Internet- oder*

Geänderter Text

(17) Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sollten ebenfalls unter diese Verordnung fallen, soweit die Anbieter *bereits über ein Überprüfungssystem verfügen, mit dem sich der* Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten *mit demselben Maß an Sicherheit feststellen lässt wie bei Diensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden. Im Falle von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden und bei denen die Betreiber kein Überprüfungssystem eingerichtet haben, steht es den Anbietern frei, ihren* Abonnenten *den Zugang zu und die Nutzung ihrer Dienste gemäß dieser Verordnung zu gestatten*. Online-Inhaltedienste, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden und *bei denen die Betreiber noch kein*

Telefonanschluss, eine IP-Adresse oder andere Authentifizierungsmittel gestützt werden, sofern sie dem Anbieter hinreichende Anhaltspunkte für den Wohnsitzmitgliedstaat seiner Abonnenten bieten.

Überprüfungssystem eingerichtet haben, mit dem sich der Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten mit demselben Maß an Sicherheit feststellen lässt, wie bei Diensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, da ihre zwingende Einbeziehung eine wesentliche Änderung der Art und Weise, wie diese Dienste bereitgestellt werden, und unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen würde. Da Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, dennoch wichtige Akteure auf dem Markt darstellen, sollte für sie weiterhin die Möglichkeit bestehen, ihren Abonnenten grenzüberschreitende Portabilität anzubieten, wenn sie über Mittel verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mit dem gleichen Maß an Sicherheit festzustellen wie bei Diensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Falls Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten sie dazu verpflichtet werden, dieser Verordnung in gleicher Weise nachzukommen wie Anbieter von Online-Inhaltendiensten, die gegen die Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten zu gewährleisten, muss von den Online-Diensteanbietern verlangt werden, dass sie ihren Abonnenten die Nutzung des

Geänderter Text

(18) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten zu gewährleisten, muss von den Online-Diensteanbietern verlangt werden, dass sie ihren Abonnenten die Nutzung des

Dienstes in dem Mitgliedstaat, in dem diese sich vorübergehend aufhalten, ermöglichen, indem sie ihnen Zugriff auf dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewähren wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese Verpflichtung ist verbindlich; die Parteien können sie daher nicht ausschließen, davon abweichen oder ihre Wirkungen abändern. Handlungen eines Diensteanbieters, die den Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, würden eine Umgehung der Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, und damit einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Dienstes in dem Mitgliedstaat, in dem diese sich vorübergehend aufhalten, ermöglichen, indem sie ihnen Zugriff auf dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewähren wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. Diese Verpflichtung ist verbindlich; die Parteien können sie daher nicht ausschließen, davon abweichen oder ihre Wirkungen abändern. Handlungen eines Diensteanbieters, die den Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, **und die nicht gegen diese Verordnung verstoßen würden**, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, würden eine Umgehung der Verpflichtung, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, und damit einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Unter sehr strengen Voraussetzungen sollte bei bestimmten nicht tragbaren Geräten eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Portabilität gewährt werden können, wenn der Anbieter eines Online-Diensts zur Sicherstellung des Zugangs für einen Abonnenten gezwungen wäre, eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit einem dritten Gerätehersteller oder Plattforminhaber einzugehen, da dies technisch unmöglich oder in rechtlicher Hinsicht schwierig sein kann.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit die Anbieter von Online-Inhaltendiensten ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne ***in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben***, muss vorgesehen werden, dass die Diensteanbieter, die im Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten portable Online-Inhaltedienste rechtmäßig bereitstellen, immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltedienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat.

Geänderter Text

(20) Damit die Anbieter von Online-Inhaltendiensten ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne ***gegen die territoriale Exklusivität zu verstoßen***, muss vorgesehen werden, dass die Diensteanbieter, die im Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten portable Online-Inhaltedienste rechtmäßig bereitstellen, immer berechtigt sind, diese Dienste für diese Abonnenten auch während eines vorübergehenden Aufenthalts dieser Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Bereitstellung eines solchen Online-Inhaltedienstes, der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung als in dem Mitgliedstaat erfolgt gilt, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. ***Diese rechtliche Fiktion sollte den Anbieter nicht daran hindern, einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, Online-Inhalte anzubieten, die der Anbieter in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig bereitstellt. Diese Fiktion sollte ferner nicht dahingehend verstanden werden, dass sie einen Diensteanbieter darin beschränkt, seine Dienste einem Abonnenten anzubieten, der sich dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Lizenzen im Einklang mit der Richtlinie 2001/29/EG und der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} erworben wurden und es ihm von den Rechteinhabern erlaubt wurde, die***

fraglichen Inhalte zu nutzen.

^{1a} Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für die Vergabe von Lizenzen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bedeutet dies, dass die einschlägigen Handlungen zur Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie die Handlungen zur Entnahme oder Weiterverwendung in Bezug auf durch Sui-generis-Rechte geschützte Datenbanken, die vorgenommen werden, wenn der Dienst für Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bereitgestellt wird, als in dem Mitgliedstaat erfolgt gelten sollten, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Diese Handlungen sollten daher als von den Diensteanbietern auf der Grundlage der jeweiligen Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers für den Mitgliedstaat vorgenommen gelten, in dem diese Abonnenten ihren Wohnsitz haben. Wenn Diensteanbieter auf der Grundlage einer Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers eine öffentliche Wiedergabe oder eine Vervielfältigung im Mitgliedstaat des Abonnenten vornehmen

Geänderter Text

(21) Für die Vergabe von Lizenzen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bedeutet dies, dass die einschlägigen Handlungen zur Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie die Handlungen zur Entnahme oder Weiterverwendung in Bezug auf durch Sui-generis-Rechte geschützte Datenbanken, die vorgenommen werden, wenn der Dienst für Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bereitgestellt wird, als in dem Mitgliedstaat erfolgt gelten sollten, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Diese Handlungen sollten daher als von den Diensteanbietern auf der Grundlage der jeweiligen Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers für den Mitgliedstaat vorgenommen gelten, in dem diese Abonnenten ihren Wohnsitz haben. Wenn Diensteanbieter auf der Grundlage einer Zustimmung des betreffenden Rechteinhabers eine öffentliche Wiedergabe oder eine Vervielfältigung im Mitgliedstaat des Abonnenten vornehmen

können, sollte es einem Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat erlaubt sein, auf den Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen und erforderlichenfalls einschlägige Vervielfältigungshandlungen wie das Herunterladen vorzunehmen, zu denen er in seinem Wohnsitzmitgliedstaat berechtigt wäre. Die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes durch einen Diensteanbieter für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat aufhält, und die Nutzung des Dienstes durch einen solchen Abonnenten im Einklang mit dieser Verordnung *sollten* keine Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte darstellen, die für die Nutzung der Inhalte im Rahmen des Dienstes relevant sind.

können, sollte es einem Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat erlaubt sein, auf den Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen und erforderlichenfalls einschlägige Vervielfältigungshandlungen wie das Herunterladen vorzunehmen, zu denen er in seinem Wohnsitzmitgliedstaat berechtigt wäre. ***Wurde der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten gemäß dieser Verordnung wirksam überprüft, so sollten*** die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes durch einen Diensteanbieter für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat aufhält, und die Nutzung des Dienstes durch einen solchen Abonnenten im Einklang mit dieser Verordnung keine Verletzung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte darstellen, die für die Nutzung der Inhalte im Rahmen des Dienstes relevant sind.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Um die kulturelle und sprachliche Vielfalt, die Produktion, Vermarktung und Verbreitung von kreativen Inhalten in der gesamten Union zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die audiovisuelle Branche und die Rechte der Autoren und Urheber, die durch das Urheberrecht geschützt sind, sollte diese Verordnung auf die grenzüberschreitende Portabilität von legal erworbenen Inhalten beschränkt sein und keinesfalls auf den grenzübergreifenden Zugriff auf Online-Inhaltedienste in Mitgliedstaaten erstreckt werden, für die der Anbieter der Online-Inhaltedienste über keine

*Zustimmung der Urheber und
Rechteinhaber zur Nutzung dieser Inhalte
verfügt.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Den Anbietern und den Inhabern von Rechten, die für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten relevant sind, sollte es nicht erlaubt sein, die Anwendung dieser Verordnung dadurch zu umgehen, dass das Recht eines Drittstaats als das Recht ausgewählt wird, das auf die Verträge zwischen ihnen oder zwischen Anbietern und Abonnenten anwendbar ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Sollte ein Abonnent die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen und der Anbieter nicht in der Lage sein, den Wohnsitzmitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung zu überprüfen, so sollte der Anbieter einem solchen Abonnenten keine grenzüberschreitende Portabilität des Online-Inhaltediensts gemäß dieser Verordnung ermöglichen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

(23) Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltediensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. Die **Rechteinhaber sollten nach der Verordnung von den Diensteanbietern verlangen können**, mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen, **dass** der Online-Inhaltedienst im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellt wird. **Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die verlangten Mittel zumutbar sind und nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgehen. Beispiele für die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen wären Stichproben der IP-Adressen statt ständiger Standortüberwachung, eine transparente Information der Einzelpersonen über die Überprüfungsverfahren und deren Zwecke sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen. Da es für die Überprüfung nicht auf den Standort, sondern auf den Mitgliedstaat ankommt, in dem der Abonnent auf den Dienst zugreift, sollten für diesen Zweck keine genauen Standortdaten erhoben und verarbeitet werden. Desgleichen sollte keine Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn eine Authentifizierung ausreicht, um den Dienst bereitstellen zu können.**

(23) Die Diensteanbieter sollten sicherstellen, dass ihre Abonnenten ordnungsgemäß über die Bedingungen der Inanspruchnahme von Online-Inhaltediensten in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat der Abonnenten informiert werden. Die **Diensteanbieter sind gemäß dieser Verordnung verpflichtet**, mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen, **ob** der Online-Inhaltedienst im Einklang mit dieser Verordnung bereitgestellt wird. **Mit der in dieser Verordnung enthaltenen Liste der Überprüfungsverfahren soll Rechtssicherheit in Bezug auf die von den Diensteanbietern heranzuziehenden Überprüfungsverfahren geschaffen werden und gleichzeitig den Diensteanbietern hinreichende und flexible Instrumente zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie den Zugang der Abonnenten und deren Wohnsitzmitgliedstaat authentifizieren und überprüfen können.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

(23a) Die Rechteinhaber dürfen die Rechte, die sie einem Diensteanbieter im Rahmen einer Lizenz gewährt haben, widerrufen, wenn der Diensteanbieter nicht nachweisen kann, dass er seiner Verpflichtung nachkommt, den Wohnsitzmitgliedstaat gemäß dieser Verordnung wirksam zu überprüfen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die vorgeschriebenen Authentifizierungsmittel wirksam sind, der Art des betreffenden Online-Inhaltendienstes entsprechen und zugleich zumutbar sind und nicht über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinausgehen. In jedem Einzelfall sollten ein bestimmtes Überprüfungsmedium im betreffenden Mitgliedstaat und die konkrete Art des Online-Inhaltendienstes berücksichtigt werden. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollten die Diensteanbieter auf eine Kombination aus mindestens zwei in dieser Verordnung vorgesehenen Überprüfungsmedien zurückgreifen, die zwischen den Rechteinhabern und den Diensteanbietern zu vereinbaren ist. Beispiele für die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind stichprobenartige Überprüfungen der IP-Adressen statt ständiger Standortüberwachung, die Bereitstellung transparenter Informationen für die Nutzer in Bezug auf die eingesetzten Überprüfungsverfahren und deren Zwecke sowie geeignete Sicherheitsvorkehrungen. Da es für die Überprüfung nicht auf den spezifischen Standort oder das Land ankommt, sondern darauf, ob der Nutzer in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auf den Dienst zugreift, sollten für diesen Zweck über eine erstmalige Überprüfung des Wohnsitzes hinaus keine genauen Standortdaten erhoben und verarbeitet werden. Desgleichen sollte keine

Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn für die Bereitstellung des Dienstes eine Authentifizierung ausreicht.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23b) Um die grenzübergreifende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten zu ändern, die in Absprache mit der Branche, auch mit kleinen Rechteinhabern, ausgearbeitet und aufgestellt wird. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

PE578.729v04-00

20/36

AD\1101213DE.doc

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den **Artikeln 7** und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss mit den **Richtlinien 95/46/EG²⁷** und 2002/58/EG²⁸ im Einklang stehen. Insbesondere müssen *sich* die Diensteanbieter *vergewissern*, dass *die* Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung **für den betreffenden Zweck** erforderlich und *angemessen* ist.

²⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für

Geänderter Text

(24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, **dem Recht auf Eigentum, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, der** Freiheit der Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den **Artikeln 7** und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, erfolgen und muss mit den **Richtlinien 95/46/EG²⁷** und 2002/58/EG²⁸ im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Diensteanbieter *sicherstellen*, dass *jede* Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung **im Hinblick auf das verfolgte Ziel** erforderlich und *verhältnismäßig* ist.

²⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für

elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), **in der Fassung der Richtlinien 2006/24/EG und 2009/136/EG, auch „e-Datenschutz-Richtlinie“ genannt.**

elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Diese Verordnung sollte mit den Verpflichtungen vereinbar sein, denen die Union aufgrund internationaler Verträge zum Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegt, einschließlich der Berner Übereinkunft über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke, dem Urheberrechtsvertrag mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Da die Verordnung demnach für einige Verträge und Rechte gelten wird, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, ist es auch angebracht, einen angemessenen Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ihrem Geltungsbeginn vorzusehen, in dem die Rechteinhaber und die Diensteanbieter die für die Anpassung an die neue Situation erforderlichen Vereinbarungen treffen und die Diensteanbieter die Bedingungen für die Nutzung ihrer Dienste ändern können.

(27) Da die Verordnung demnach für einige Verträge und Rechte gelten wird, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, ist es auch angebracht, einen angemessenen Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ihrem Geltungsbeginn vorzusehen, in dem die Rechteinhaber und die Diensteanbieter die für die Anpassung an die neue Situation erforderlichen Vereinbarungen treffen und die Diensteanbieter die Bedingungen für die Nutzung ihrer Dienste ändern können.
Aus Änderungen in den

Nutzungsbedingungen von Online-Inhaltdiensten, die als Pakete mit einer Kombination aus einem elektronischen Kommunikationsdienst und einem Online-Inhaltdienst angeboten werden, wobei diese Änderungen ausschließlich durchgeführt wurden, um dieser Verordnung nachzukommen, sollte sich gemäß einzelstaatlichem Recht, über das der Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste umgesetzt wird, für die Abonnenten kein Recht ergeben, von einem Vertrag über die Bereitstellung solcher elektronischer Kommunikationsdienste zurückzutreten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Damit das Ziel, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltdiensten in der Union zu gewährleisten, erreicht wird, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu garantieren, dass die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und für alle Online-Inhaltdienste gleichzeitig in Kraft treten. Nur eine Verordnung gewährleistet das Maß an Rechtssicherheit, das notwendig ist, damit die Verbraucher unionsweit in den vollen Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität kommen können.

Geänderter Text

(28) Damit das Ziel, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltdiensten in der Union zu gewährleisten, erreicht wird, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Dies ist notwendig, um zu garantieren, dass die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und für alle Online-Inhaltdienste gleichzeitig in Kraft treten. Nur eine Verordnung gewährleistet das Maß an Rechtssicherheit, das notwendig ist, damit die Verbraucher unionsweit in den vollen Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität kommen können; ***die Auswahl dieser Art von Rechtsakt ergibt sich aus den speziellen Zielen der Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität und den einzigartigen Umständen, die diesen zugrunde liegen; dies sollte daher keinesfalls als Präzedenzfall für spätere Rechtsakte der Union im Bereich des***

Urheberrechts betrachtet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames Konzept eingeführt, damit die Abonnenten von Online-Inhaltdiensten *in der Union* während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames Konzept eingeführt, damit die Abonnenten von Online-Inhaltdiensten, *die im Wohnsitzmitgliedstaat legal erworben wurden*, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem *anderen* Mitgliedstaat *als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat*, auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können *und dabei alle einschlägigen Urheberrechte und sonstigen Rechte an den abgerufenen und genutzten Inhalten gewahrt werden, unter der Voraussetzung, dass der Anbieter der Online-Inhaltdienste den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten gemäß Artikel 3b (neu) überprüft hat.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Wohnsitzmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

Geänderter Text

c) „Wohnsitzmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, *der als der Ort definiert ist, an dem eine Person ihren auf Dauer angelegten Mittelpunkt der Lebensinteressen eingerichtet hat, und zwar in der Absicht, diesem einen dauerhaften Charakter zu verleihen, also der Ort, an den eine Person regelmäßig zurückkehrt und mit dem für sie eine fortwährende Verbindung besteht und der*

auf Grundlage der Überprüfungsmittel gemäß dieser Verordnung ermittelt wurde;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „vorübergehender Aufenthalt“ einen Aufenthalt des Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat;

Geänderter Text

d) „vorübergehender Aufenthalt“ einen *zeitweiligen* Aufenthalt des Abonnenten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat *für einen bestimmten Zeitraum, vorausgesetzt, dass der Abonnent seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht an diesen Ort verlegt;*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter im Wohnsitzmitgliedstaat online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung *des* Zugriffs auf Werke, andere *Schutzgegenstände* oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist, *und die einem Abonnenten zu vereinbarten Bedingungen erbracht wird, entweder*

- 1. gegen Zahlung eines Geldbetrags*

Geänderter Text

e) „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die ein Diensteanbieter im Wohnsitzmitgliedstaat online auf portabler Grundlage rechtmäßig erbringt, bei der es sich um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU oder um einen Dienst handelt, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung *eines rechtmäßigen* Zugriffs auf Werke *und* andere *geschützte Güter* oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und deren *rechtmäßige* Nutzung in linearer Form oder auf Abruf ist.

oder

2. *ohne Zahlung eines Geldbetrags, sofern der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten vom Anbieter überprüft wird;*

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung umfasst nicht den grenzübergreifenden Zugriff auf Online-Inhalte, für die der Anbieter beim Rechteinhaber keine Nutzungsgenehmigung eingeholt hat.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Anbieter *eines* Online-Inhaltendienstes *teilt* dem Abonnenten mit, in welcher Qualität der Online-Inhaltendienst nach Absatz 1 bereitgestellt wird.

(3) Soweit dies auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten möglich ist, teilt der Anbieter des Online-Inhaltendienstes dem Abonnenten im Voraus mit, in welcher Qualität der Online-Inhaltendienst nach Absatz 1 bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Opt-in

Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes, der ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt wird und bei dem noch kein Überprüfungssystem besteht, mit dem sich der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten mit demselben Maß an Sicherheit feststellen lässt wie bei Diensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden, kann sich entscheiden, einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, den Zugang zu und die Nutzung des Online-Inhaltendienstes zu gestatten, wenn er

- a) den Wohnsitzmitgliedstaat seiner Abonnenten gemäß dieser Verordnung überprüft,*
- b) die relevanten Inhaber der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an den Inhalten eines Online-Inhaltendienstes sowie seine Abonnenten innerhalb eines angemessenen Zeitraums informiert, bevor ein solcher Zugang und eine solche Nutzung ermöglicht werden und*
- c) sich ab dem Zeitpunkt, ab dem er seinen Abonnenten die grenzüberschreitende Portabilität ermöglicht, an die Bestimmungen dieser Verordnung hält.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Verpflichtung zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats

(1) Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes, der es einem

Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, ermöglicht, auf den Online-Inhaltdienst zuzugreifen und diesen zu nutzen, überprüft auf wirksame Weise den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten.

(2) Um der Verpflichtung nach Absatz 1 nachzukommen, nutzt der Anbieter eine Kombination von mindestens zwei der folgenden Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats:

- a) den Personalausweis oder ein anderes gültiges Dokument, das als Nachweis für den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten dient, einschließlich elektronischer Identifizierungsmittel;*
- b) die Rechnungs- oder Postanschrift des Abonnenten;*
- c) Angaben zur Bankverbindung wie etwa das Bankkonto oder die örtliche Kredit- oder Debitkarte des Abonnenten;*
- d) den Ort der Aufstellung eines Beistellgeräts (Set-Top-Box) oder eines ähnlichen Geräts, das für die Bereitstellung von Diensten für den Abonnenten verwendet wird;*
- e) den Umstand, dass der Abonnent in dem Mitgliedstaat einen Vertrag über einen Internet- oder Telefonanschluss oder über einen vergleichbaren Dienst abgeschlossen hat;*
- f) den Umstand, dass der Abonnent für andere in dem Mitgliedstaat bereitgestellte Dienste, wie etwa öffentlichen Rundfunk, eine Rundfunkgebühr entrichtet;*
- g) die stichprobenartige Überprüfung der Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse), um den Mitgliedstaat zu ermitteln, in dem der Abonnent auf den Online-Inhaltdienst zugreift oder diesen nutzt, oder Ermittlung jenes Mitgliedstaats durch andere Mittel der Geolokalisierung;*

h) die Eintragung in örtlichen Wählerlisten, falls öffentlich verfügbar;

i) die Zahlung lokaler Steuern oder von Kopfsteuern, falls die betreffenden Informationen öffentlich verfügbar sind.

(3) Die Überprüfungsmitel müssen der Art des Dienstes Rechnung tragen und zumutbar sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung des Zwecks, nämlich der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten, erforderlich ist.

(4) Der Anbieter und die Inhaber der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an den Inhalten eines Online-Inhaltdienstes können die Kombination und Anzahl der in Absatz 2 genannten Überprüfungsmitel vereinbaren.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Überprüfung erfolgt im Einklang mit der Verordnung 2016/679/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

(6) Der Anbieter ist berechtigt, vom Abonnenten die Bereitstellung der für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats erforderlichen Informationen zu verlangen. Stellt der Abonnent diese Informationen nicht zur Verfügung und ist der Anbieter folglich nicht in der Lage, den Wohnsitzmitgliedstaat, wie in dieser Verordnung verlangt, wirksam zu überprüfen, so darf der Anbieter dem Abonnenten auf Grundlage dieser Verordnung keinen Zugang zum Online-Inhaltdienst gewähren, wenn dieser sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält.

(7) Um sicherzustellen, dass die Liste der Mittel zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats den einschlägigen technischen Entwicklungen entspricht,

wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Liste zu ändern und gemäß Absatz 3 neue innovative Überprüfungsmitel hinzuzufügen, falls sich die in Absatz 2 aufgeführte Liste der Überprüfungsmitel vor Ablauf des in der Verordnung vorgesehenen Evaluierungszeitraums von drei Jahren als überholt herausstellt.

^{1a} Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^{1b} Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes für einen Abonnenten sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch einen Abonnenten nach **Artikel 3 Absatz 1** gelten als ausschließlich im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt, auch für die Zwecke der Richtlinie 96/9/EG, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG, der Richtlinie

Geänderter Text

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes für einen Abonnenten sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch einen Abonnenten nach **Artikel 3 Absatz 1** gelten als ausschließlich im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt, auch für die Zwecke der Richtlinie 96/9/EG, der Richtlinie 2001/29/EG, der Richtlinie 2006/115/EG **und** der Richtlinie

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Vertragsbestimmungen, die insbesondere im Verhältnis zwischen Inhabern *des Urheberrechts* und verwandter Schutzrechte, Inhabern sonstiger für die Nutzung der Inhalte im Rahmen von Online-Inhaltediensten relevanter Rechte und Diensteanbietern sowie zwischen Diensteanbietern und Abonnenten gelten, sind nicht durchsetzbar, soweit sie gegen **Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4** verstoßen.

Geänderter Text

(1) Vertragsbestimmungen, die insbesondere im Verhältnis zwischen Inhabern *der Urheberrechte* und verwandter Schutzrechte, Inhabern sonstiger für die Nutzung der Inhalte *und Zugang zu diesen* im Rahmen von Online-Inhaltediensten relevanter Rechte und Diensteanbietern sowie zwischen Diensteanbietern und Abonnenten gelten, sind nicht durchsetzbar, soweit sie gegen *diese Verordnung* verstoßen. *Vertragsänderungen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, begründen keinerlei Recht, von einem Vertrag oder einer Vereinbarung, entweder zwischen dem Abonnenten und dem Anbieter oder zwischen dem Anbieter und dem Rechteinhaber, zurückzutreten. Neufassungen, Anpassungen oder sonstige Vertragsänderungen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, stellen keinen berechtigten Grund für die Anpassung von Beiträgen, Gebühren oder Abgaben oder sonstiger finanzieller Beziehungen zwischen dem Abonnenten, dem Anbieter und dem Rechteinhaber dar.*

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Ungeachtet des Absatzes 1 können Inhaber des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltediensten von den Diensteanbietern verlangen, mithilfe wirksamer Mittel zu überprüfen, dass der Online-Inhaltedienst im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 bereitgestellt wird, sofern die verlangten Mittel zumutbar sind und nicht über das für die Erreichung ihres Zwecks erforderliche Maß hinausgehen.***

Geänderter Text

(2) ***Die Anbieter von Online-Inhaltediensten überprüfen mithilfe wirksamer Mittel, ob der Online-Inhaltedienst im Einklang mit dieser Verordnung und mit Artikel 3b (neu) bereitgestellt wird. Soweit dies zumutbar und zwingend erforderlich ist, können die Rechteinhaber die Durchführung weiterer Maßnahmen verlangen, sofern die verlangten Maßnahmen zumutbar sind und nicht über das für die Erreichung ihres Zwecks erforderliche Maß hinausgehen; sie können auch Änderungen an den zwischen ihnen und den Diensteanbietern geschlossenen Verträge verlangen. Sollte der Anbieter sich nicht an Artikel 3b (neu) halten, können die Inhaber der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte oder Inhaber sonstiger Rechte an den Inhalten der Online-Inhaltedienste die dem Anbieter erteilte Lizenz zur Nutzung der Inhalte widerrufen, an denen sie Rechte haben.***

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(2a) ***Die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und die Inhaber von sonstigen Rechten im Zusammenhang mit Online-Inhaltediensten können Diensteanbietern, die Inhaber von Mehrgebietslizenzen im Sinne von Titel III der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sind, den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung gemäß dieser Verordnung ohne Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats***

Geänderter Text

gestatten.

11a Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3b (neu) wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ...[Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen.***
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3b (neu) kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind,***

*wird von dem Beschluss über den
Widerruf nicht berührt.*

*(4) Vor dem Erlass eines delegierten
Rechtsakts konsultiert die Kommission die
von den einzelnen Mitgliedstaaten
benannten Sachverständigen, im
Einklang mit den in der
Interinstitutionellen Vereinbarung vom
13. April 2016 über bessere
Rechtsetzung(*) enthaltenen
Grundsätzen.*

*(5) Sobald die Kommission einen
delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt
sie ihn gleichzeitig dem Europäischen
Parlament und dem Rat.*

*(6) Ein delegierter Rechtsakt, der
gemäß Artikel 3b (neu) erlassen wurde,
tritt nur in Kraft, wenn weder das
Europäische Parlament noch der Rat
innerhalb einer Frist von [zwei Monaten]
nach Übermittlung dieses Rechtsakts an
das Europäische Parlament und den Rat
Einwände erhoben haben oder wenn vor
Ablauf dieser Frist das Europäische
Parlament und der Rat beide der
Kommission mitgeteilt haben, dass sie
keine Einwände erheben werden. Auf
Initiative des Europäischen Parlaments
oder des Rates wird diese Frist um [zwei
Monate] verlängert.*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Evaluierung

*Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser
Verordnung bewertet die Kommission die
Durchführung dieser Verordnung und
legt dem Europäischen Parlament und
dem Rat einen Bericht darüber vor. Der
Bericht umfasst eine Beurteilung in*

Bezug auf die Nutzung der grenzüberschreitenden Portabilität und in Bezug auf die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats sowie, falls erforderlich, hinsichtlich des Bedarfs für eine Überarbeitung. Dem Bericht werden Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung dieser Verordnung beigelegt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sie gilt ab dem [Datum: **6** Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

Geänderter Text

Sie gilt ab dem [Datum: **12** Monate nach dem Tag ihrer Veröffentlichung].

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0627 – C8-0392/2015 – 2015/0284(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.5.2016
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 21.1.2016
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	28.4.2016
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sabine Verheyen 16.2.2016
Datum der Annahme	21.6.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 3 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Dominique Bilde, Andrea Bocskor, Nikolaos Chountis, Silvia Costa, Mircea Diaconu, Angel Dzhambazki, María Teresa Giménez Barbat, Giorgos Grammatikakis, Petra Kammerevert, Svetoslav Hristov Malinov, Curzio Maltese, Stefano Maullu, Luigi Morgano, Momchil Nekov, Michaela Šojdrová, Yana Toom, Helga Trüpel, Sabine Verheyen, Bogdan Brunon Wenta, Bogdan Andrzej Zdrojewski, Milan Zver, Krystyna Łybacka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rosa D'Amato, Santiago Fisas Ayxelà, Eider Gardiazabal Rubial, Zdzisław Krasnodębski, Ernest Maragall, Emma McClarkin, Liliana Rodrigues